

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteilt:

Betreff:

Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH)
hier: III. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:

10.12.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH), wie sie als Anlage Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage sind, zur Kenntnis.

Von seinem Weisungsrecht an den Verwaltungsrat des WBH macht der Rat der Stadt Hagen keinen Gebrauch.

Begründung

Gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 der Satzung des WBH entscheidet der Verwaltungsrat des WBH über den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen des durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereichs als Friedhofsträger in der Stadt Hagen, wobei diese Entscheidung des Verwaltungsrats nach § 11 Abs. 4 der Satzung des WBH der Weisung des Rates der Stadt Hagen unterliegt.

Der Verwaltungsrat wird in seiner Sitzung am 09.12.2020 voraussichtlich die Änderung der Friedhofsgebührensatzung beraten und wie in der Anlage dargestellt beschließen.

Weitere Informationen sind den dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügten Sitzungsunterlagen für den Verwaltungsrat zu entnehmen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

1. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

gez.
Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.
Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE WBH

Amt/Eigenbetrieb:
WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beteiligt:

Betreff:
III. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:
09.12.2020 WBH-Verwaltungsrat

Beschlussfassung:
WBH-Verwaltungsrat

Beschlussvorschlag:
Der Verwaltungsrat beschließt den III. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung), wie er als Anlage Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage ist.

Begründung

Die letzte Neukalkulation der Friedhofsgebühren erfolgte im Februar 2015. Damals wurde die Gebührensatzung aus dem Jahr 2006 abgelöst, verbunden mit einem Systemwechsel von der überwiegend flächenbasierten Kalkulation hin zu einer ausgewogenen Äquivalenzziffernkalkulation.

Die einschlägige gesetzliche Vorschrift für die Erhebung von Gebühren ist das nordrhein-westfälische Kommunalabgabengesetz (KAG). Es gilt der Grundsatz, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken soll. Trotz dieser im KAG verankerten Kostendeckungsgarantie befinden sich bundesweit viele Friedhofseinrichtungen in einer finanziell angespannten Situation, da die Kosten oft nur ansatzweise gedeckt werden können.

Hierbei handelt es sich fast ausnahmslos um das Vorliegen struktureller Defizite. Derartige Defizite entstehen, wenn die ansatzfähigen Kosten aus strukturellen Gründen bei der Nachfrage- und Wettbewerbssituation durch keine – wie auch immer geartete – Gebührengestaltung gedeckt werden können. Das Defizit ist dann meist unvermeidbar. Zentral ist die Feststellung, dass eine erfolgreiche Kostendeckung nicht nur von der kalkulierten Gebühr, sondern auch von einem Erwartungsparameter, d.h. von der Mengenreaktion der Nachfrager abhängig ist.

Rückläufige Fallzahlen stellen in diesem Zusammenhang für die kommunalen Leistungserbringer ernsthafte Erlösrisiken dar.

Darüber hinaus steht die Friedhofsverwaltung – untypisch für den Gebührenbereich – faktisch im Wettbewerb. Hier beeinträchtigen drei Faktoren die gesetzlich zugestandene Kostendeckungsgarantie:

- a) Für Friedhofsleistungen besteht nach dem Bestattungsrecht kein Benutzungzwang, die Nutzer sind frei in der Wahl der Einrichtung. Damit stehen unsere Friedhöfe im interkommunalen Wettbewerb, welcher durch das Angebot der kirchlichen Friedhöfe und Bestattungswälder noch erweitert wird.
- b) Im Bereich der nicht-hoheitlichen Leistungen (z.B. Trauerfeiern, Aufbewahrung von Toten) gibt es zunehmend Konkurrenz durch Bestatter, bis hin zu privaten Komplettlösungen.
- c) Die Friedhofsverwaltung macht sich selbst Konkurrenz durch das Vorhalten eines großen Angebotes von Grab- oder Bestattungsarten.

Hinzu kommt der vielzitierte Wandel in der Bestattungskultur, u.a. geht die Nachfrage bzw. Schere zwischen Billigbestattung und Premiumbestattungen immer weiter auseinander.

Der Versuch, ein strukturelles Defizit vollständig durch Gebührenerhöhungen auszugleichen ist vor dem gezeigten Hintergrund daher grundsätzlich nicht möglich.

Es ist daher unvermeidbar, gewisse Defizite bzw. Kostenunterdeckungen hinzunehmen, insbesondere auch vor der Tatsache, dass die Kommune im Rahmen der Daseinsvorsorge verpflichtet ist, Friedhöfe zu betreiben.

Für die zehn kommunalen Friedhöfe des WBH ergeben sich für die letzten 3 Jahre folgende Defizite:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Defizit
2019	3.100.000	4.840.000	-1.740.000
2018	2.932.000	4.742.000	-1.810.000
2017	2.850.000	4.439.000	-1.589.000

Das Spannungsfeld zwischen der gesetzlichen Vorgabe durch das KAG einerseits und die oben beschriebenen ökonomischen Zusammenhänge lässt sich nicht auflösen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine politisch beschlossene Unterdeckung hinzunehmen. Die Friedhofsverwaltung hat eine moderate Anpassung der Gebühren vorgenommen um das Dauerdefizit zu begrenzen und Kostensteigerungen im Personal- und Sachkostenbereich zu kompensieren. Weitergehende Maßnahmen zur zukunftsfähigen Aufstellung der Friedhöfe sind aktuell in Planung und werden dem Verwaltungsrat in einer der nachfolgenden Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Neben der Änderung der Gebührenhöhe wurden folgende kleine Anpassungen an der Satzung vorgenommen:

- 1.) Die Gebührenposition 1.40 (Nutzung des Obduktionsraumes) wird ersetztlos gestrichen, da die Staatsanwaltschaft Hagen ihre Obduktionen nur noch ausschließlich in der Rechtsmedizin in Dortmund durchführt.
- 2.) Die Gebührenposition 1.51 (Waschutensilien für eine religiöse Waschung) wird inhaltlich auf Wunsch des Integrationsrates erweitert, um Angehörigen, die keine eigenen Materialien mitbringen, einen umfassenden Service anbieten zu können. Dies führt zu einer Gebührensteigerung.
- 3.) Neu ist die Gebührenposition 1.52 (Nutzung des Gebetsplatzes am Waschhaus ohne Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung). Sofern das Waschhaus für eine Waschung genutzt wird, ist der Gebetsplatz in die Nutzung eingeschlossen. Sofern dieser ohne Waschung genutzt wird, fällt eine moderate Gebühr an.
- 4.) Die Gebührenposition 5.30 wurde sprachlich durch Einfügung des Wortes „ursprünglich“ präzisiert.
- 5.) Die Genehmigungsgebühr unter Gebührenposition 6.70 wurde sprachlich auf Urnen ausgeweitet.

Darüber hinaus gab es kleine sprachliche Anpassungen bei einigen weiteren Gebührenpositionen.

Die Gebühren für die Positionen unter der Gebührenposition 3. Einäscherungen konnten erfreulicherweise noch stabil gehalten werden. Ebenso gibt es keine Gebührenerhöhungen bei den Aufbewahrungsgebühren, der Nutzung der Abschiedsräume oder Andachtshallen, der Abräum- bzw. Pflegegebühren für vorzeitig zurückgegebene Grabstätten oder den meisten Verwaltungsgebühren.

Die Gebührenpositionen 5.60 und 5.70 (Namensschilder Waldgrabstätte bzw. Gemeinschaftsnische Haspe) sollen moderat von 116 Euro auf 122 Euro angehoben werden. Die Gebührenposition 6.50 (Standfestigkeitsprüfung stehender Grabmale) war nicht mehr auskömmlich und soll von jährlich 5 Euro auf 11,50 Euro steigen. Die Gebühr zur einmaligen Befahrung für Dienstleistungserbringer (Gebührenposition 6.170) steigt von 20 Euro auf 25 Euro.

Die Gebührenerhöhung entspricht einer Gebührensteigerung von 5,68 % bei den Bestattungsgebühren und Grabnutzungsrechten im Zeitraum von 2015 bis 2020. Die Personalkosten sind im selben Zeitraum tarifbedingt um rund 11 % gestiegen.

Als Anlage 1 dieser Vorlage ist die neue Gebührensatzung beigefügt.

gez. gez.

Henning Keune
Vorstandssprecher

Hans-Joachim Bihs
Vorstand

Anlage 1

III. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) vom 26. Februar 2015

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 20. Juli 2018 in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 33 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen vom 26. Februar 2015, in der Fassung des II. Nachtrages vom 14. Dezember 2018, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 09. Dezember 2020 den folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (nachfolgend Friedhofsgebührensatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 – Gebührentarif

Ziffer	Gebührenposition	Gebühr
1.	Benutzung der Friedhofsgebäude	
1.10	Aufbewahrung eines Verstorbenen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Aufbewahrungsraum bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	50 €
1.20	Nutzung des Kühlraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum für bis zu sieben Tage)	75 €
1.30	Nutzung des Abschiedsraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung des ausgeschmückten Abschiedsraumes)	100 €
1.50	Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung	225 €

1.51	Waschutensilien für eine religiöse Waschung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung eines weißen Leinentuchs, eines Stücks Seife, eines Schwamms, einer Packung Watte, zweier Handtücher sowie je zwei Einwegschürzen, Einmalhandschuh- und Einwegüberziehschuhpaaren)	50 €
1.52	Nutzung des Gebetsplatzes am Waschhaus ohne Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung	50 €
1.60	Nutzung eines Kühlraumes nach Ablauf von sieben Tagen je Tag (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum nach Ablauf von sieben Tagen bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	15 €
1.70	Nutzung der Andachtshalle (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für die erste halbe Stunde [Regelnutzungszeit] sowie die Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Andachtshalle)	250 €
1.80	Zuschlag für eine längere Nutzung der Andachtshalle (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für jede weitere angefangene halbe Stunde im Anschluss an die Regelnutzungszeit)	100 €

2. Bestattungen

2.10	Sargbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	496 €
2.20	Sargbestattung eines Kindes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	gebührenfrei
2.30	Tuchbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	496 €
2.40	Tuchbestattung eines Kindes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	gebührenfrei
2.60	Aschenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub, der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	333 €

2.70	Aschenverstreuung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Konduktführer, das Ausstreuen der Totenasche sowie die Herrichtung der Bestattungsfläche)	333 €
2.80	Gemeinschaftsbestattung im Sternenkinderfeld	gebührenfrei
2.90	Ausgrabung einer Urne (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Ausgraben und Bereitstellen der Urne sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	333 €
3. Einäscherungen		
3.10	gesetzlich vorgeschriebene zweite ärztliche Leichenschau (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Vorbereitung und Durchführung der vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen zweiten ärztlichen Leichenschau vor der Einäscherung)	70 €
3.20	Begleitung zur Einäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Aufwand für die Zurverfügungstellung des Kremationsraumes, wenn Angehörige bei der Einführung des Sarges in den Kremationsofen anwesend sein möchten)	51 €
3.30	Einäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	250 €
3.40	Einäscherung eines Kindes* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	125 €
3.50	Aufpreis für eine Soforteinäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Zeitzuschlag für die Einäscherung sofort nach der nächsten amtsärztlichen Untersuchung)	50 €
3.60	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Beifügung in die Urne*	99 €
3.70	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Zustellung an den Auftraggeber* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Trennung der anorganischen Bestandteile sowie die Zustellung mittels Wertpaket an eine inländische Adresse)	180 €
3.80	Versand einer Urne im Inland* Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, die dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen ist und separat ausgewiesen wird.	65 €

4.	Überlassung von Grabstätten (Mit der jeweiligen Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Grabstelle mit Ausnahme der Ziffer 4.160 sowie die allgemeine Pflege der Infrastruktur der Friedhöfe)	
4.10	Einzelgrabstätte Sargbestattung	1.050 €
4.20	Einzelgrabstätte Tuchbestattung	1.050 €
4.30	Einzelgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	850 €
4.40	Gemeinschaftsgrabstätte Sargbestattung	1.500 €
4.50	Gemeinschaftsgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	950 €
4.60	Gemeinschaftsgrabstätte Aschenverstreuung (Aschenstreufeld)	1.050 €
4.70	Gemeinschaftsgrabstätte für Sammelbestattungen (Sternenkinderfeld)	gebührenfrei
4.80	Wahlgrabstätte Sargbestattung	1.350 €
4.90	Wahlgrabstätte Sargbestattung eines Kindes (Kindergrab)	350 €
4.100	Wahlgrabstätte Tuchbestattung	1.350 €
4.110	Wahlgrabstätte Tuchbestattung eines Kindes (Kindergrab)	350 €
4.120	Wahlgrabstätte Sargbestattung mit Rasenpflege	2.250 €
4.130	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.150 €
4.140	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung mit Rasenpflege	1.750 €
4.150	Waldgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.600 €
4.160	Grabnische oder -stele Urnenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Kammer einer Grabnische oder -stele)	3.150 €
4.170	Beerdigungswaldgrabstätte	1.130 €
4.180	Ewigkeitsbrunnen	2612,50 €
Verlängerung einer Wahlgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die taggenaue Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 4.80 bis 4.170 bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu bestattenden Toten)		anteilige Gebühr der jeweiligen Ziffer der Wahlgrabstätte

5. sonstige Leistungen

5.10	Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstelle gemäß Ziffern 1 - 3 (Sarg-/ Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung (i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)	75 €
5.11	Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstätte gemäß Ziffern 5 - 7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung (i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)	50 €
5.20	Abräumen eines Grabsteins oder einer -einfassung	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
5.30	Pflege einer zurückgegebenen Grabstelle pro Jahr bis zum ursprünglichen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 1 - 3 (Sarg-/ Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung	30 €
5.31	Pflege einer zurückgegebenen Grabstätte pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 5 - 7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung	20 €
5.40	Andenkenstele (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten, dessen Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof nicht mehr besteht, in die Andenkenstele)	130 €
5.50	Namensschild Beerdigungswaldgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung auf einem ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebrachten einheitlichen Schild pro Baum)	47 €
5.60	Namensschild Waldgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung durch die Friedhofsverwaltung auf den vorhandenen Fels mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche)	122 €
5.70	Namensschild Gemeinschaftsnische Haspe (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung durch die Friedhofsverwaltung auf der vorhandenen Abdeckplatte)	122 €
5.80	Namensstele Ewigkeitsbrunnen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten auf einer Natursteinstele des Ewigkeitsbrunnens)	230 €

6. Verwaltungsgebühren

6.10	Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	40 €
6.20	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Genehmigung sowie die erste Abnahmeprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik)	70 €
6.30	Genehmigung zur Aufstellung einer Grabeinfassung	45 €
6.40	Genehmigung zur Anbringung einer Grabplatte für Urnennischen oder -stelen	40 €
6.50	jährliche Prüfung der Standfestigkeit eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die jährliche Prüfung der Standfestigkeit von stehenden Grabmalen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bis zur Entfernung des stehenden Grabmals)	11,50 €
6.60	Ausfertigung von Zweitsschriften (Urkunden oder Rechnungen)	15 €
6.70	Genehmigung zur Ausgrabung eines Toten bzw. einer Urne	145 €
6.80	Aufsichtsführung bei der Ausgrabung von Sarg- oder Tuchbestattungen	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
6.90	Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 24 Stunden	51 €
6.100	Genehmigung zur Bestattung nach Ablauf von zehn Tagen	51 €
6.110	Genehmigung zur Einäscherung nach Ablauf von zehn Tagen	51 €
6.120	Genehmigung zur Bestattung von Totenasche nach Ablauf von sechs Wochen	51 €
6.130	Zulassung von Dienstleistungserbringern (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung von Dienstleistungserbringern für ihre Tätigkeit auf den kommunalen Friedhöfen sowie der entsprechende Zulassungsbescheid)	102 €
6.140	Verlängerung der Zulassung von Dienstleistungserbringern	gebührenfrei

6.150	Genehmigung zur Befahrung der kommunalen Friedhöfe durch einen Dienstleistungserbringer für ein Fahrzeug	77 €
6.160	weitere Ausweise für einen Dienstleistungserbringer je Fahrzeug	20 €
6.170	einmaliges Befahren eines kommunalen Friedhofs durch einen Dienstleistungserbringer	25 €
6.180	besonders beauftragte Leistungen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der tatsächliche Aufwand für besonders beauftragte Leistungen, die in dieser Friedhofsgebührensatzung nicht vorgesehen sind)	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt“

Artikel II:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.